

RS Vwgh 1998/9/28 96/16/0198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1998

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

35/02 Zollgesetz

Norm

B-VG Art7 Abs1;

StGG Art2;

ZollG 1988 §183 Abs1;

Rechtssatz

War das Gesamtkonzept des AbgPfl darauf ausgerichtet, im Rahmen des von ihm betriebenen gewerblichen Unternehmens durch eine wiederkehrende Verletzung sowohl abgabenrechtlicher als auch marktordungsrechtlicher Bestimmungen fortlaufende Einnahmen zu erzielen, so kann eine solche Vorgangsweise nicht bewirken, daß die Einhebung der dadurch entstandenen Eingangsabgaben unbillig ist § 183 Abs 1 ZollG 1988 ist. Dabei ist es nicht maßgeblich, daß auch die Mitbewerber des AbgPfl am inländischen Obstmarkt und Gemüsemarkt auf vergleichbare Weise vorgegangen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996160198.X03

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at